

**Zeitschrift:** ZeitBild  
**Herausgeber:** Schweizerisches Ost-Institut  
**Band:** 32 (1991)  
**Heft:** 11

**Vorwort:** Liebe Leser  
**Autor:** Brügger, Christian

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

bezeichnet, die sich durch einen internationalen Vertrag verbunden haben, um bestimmte gemeinsame Interessen zu verwirklichen, die in dem genannten Vertrag präzisiert worden sind. Die Mitgliedstaaten der Konföderation behalten, jeder für sich, die Eigenschaft als völkerrechtliches Subjekt sowie die Selbständigkeit auf innerem und internationalem Gebiet ausserhalb der im Vertrag gesetzten Rahmen. Das Verhältnis, das auf der Basis eines konföderalen Vertrags hergestellt wurde, ist ein völkerrechtsgültiges Verhältnis zwischen seinen Unterzeichnern. Die rechtliche Grundlage für die Regulierung dieses Verhältnisses ist der Form und dem Inhalt nach ein *zwischenstaatlicher Vertrag*, nicht aber die Verfassung des Staates. Die Rechtsordnung, die man mit dem Konföderationsvertrag aufstellt, hat demzufolge alle Charakteristika der internationalen Rechtsordnung, im Unterschied zur staatlichen (föderativen), die durch eine Verfassung bestätigt wird, die den Grad der Zentralisierung definiert. Kurz gesagt, im Unterschied zu einem Bundesstaat oder einer Föderation handelt es sich im Falle der Konföderation um einen *Staatenbund*.

Wenn es um die Termini geht, so gibt man in der Literatur der deutschen Terminologie den Vorzug, aus der man klar den Unterschied im Inhalt der Begriffe ersieht: *Bundesstaat* (Föderation) und *Staatenbund* (Konföderation). Der Terminus «Konföderation» ist eine neulateinische Zusammensetzung *confoederatio*, der in den meisten Fällen als Gemeinschaft, Union, Bund übersetzt wird.

In der Literatur des internationalen Rechts besteht im wesentlichen eine allgemeine Übereinstimmung, dass die Entstehung einer

Konföderation keine Schaffung eines neuen Staates bedeutet, sondern die Gründung eines völkerrechtlichen Gebildes, das sich auf einen internationalen Vertrag gründet, in dem die gemeinsamen Interessen und Ziele festgelegt sind, sowie eine einheitliche Politik bestimmter souveräner Staaten (Mitgliedsländer der Konföderation). Vom staatsrechtlichen Standpunkt aus gesehen ist die Konföderation also eine Gemeinschaft souveräner Staaten, die keinem «überstaatlichen» Rechtssystem unterliegen, das in einem Verfassungsakt seinen Ausdruck findet. Die Konföderation als Staatenbund kann, wenn ihre rechtliche Natur konsequent interpretiert wird, keine eigenen gesetzgebenden, gerichtlichen oder Verwaltungsorgane haben. Die gemeinsamen (konföderalen) Organe könnten nur konsultativen Charakter und die Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes haben sowie bestimmte protokollarisch-repräsentative Funktionen.

Vom völkerrechtlichen Standpunkt aus lässt sich die Konföderation in abstracto als internationale Organisation vorstellen, in der die Mitgliedstaaten ihre Souveränität beibehalten, und das bedeutet die Fähigkeit, internationale Verträge zu schliessen (ius tractatum) und diplomatische Beziehungen herzustellen (ius legationis). Es lässt sich auch die Situation denken, dass eines der Mitgliedsländer einem dritten Staat den Krieg erklärt, während die übrigen Mitglieder der Konföderation eine neutrale Haltung einnehmen. Als Schlussfolgerung kann man behaupten, unter Berücksichtigung ungenügender empirischer Erfahrung, dass die Konföderation kein Staat ist, sondern es sich um eine Art Staatenbund handelt, der seine historische Rolle als Vorläufer internationaler Organisationen spielte. ■

der Marxismus wurde damals von der Eritreischen Volksbefreiungsfront vertreten. Ihr galten damals die Sympathien des angeblich progressiven Sektors der Weltmeinung samt der Solidarität des sozialistischen Lagers. Die Front blieb auch nach dem Umsturz in Addis Abeba unverändert das, was sie zuvor gewesen war, aber nun wurde sie von ihren einstigen Freunden ohne irgendwelche weltanschaulichen Bedenken in die «rechte Ecke» gestellt. Aus revolutionären Kräften wurden fast über Nacht nationalistische Separatisten, die nach imperialistischer Unterstützung gierten. Aber dafür erhob man den Obristen Mengistu Haile Mariam, der sich 1977 unter sowjetischer Protektion als Alleinherrscher etablierte, zum Bannerträger des Marxismus-Leninismus.

Die Säuberungen, die Mengistu zur Festigung seiner Macht durchführte, waren eine Neuauflage der stalinistischen Säuberungen bis hin zu ihrer Namengebung. Als Mengistu seine ehemaligen Kampfgefährten – und nicht zuletzt gerade die gläubigen Marxisten unter ihnen – in jeder Menge umbrachte, proklamierte er ungeniert den «roten Terror» als Notwendigkeit im Kampf gegen den «weissen Terror». Dem sah man in der Weltöffentlichkeit mitsamt der angeblich faschismusfeindlichen Linken achselzuckend bis geruhsam zu, sprach vom unbewältigten Erbe des verknöcherten Kaiserreiches und fand die blutigen Vorgänge bedauerlich, aber unvermeidlich.

Äthiopien wurde wiederholt von riesigen Hungersnöten heimgesucht. Selbstredend hatte das Regime die Dürreperioden nicht herbeiführen lassen, nutzte sie aber im Zuge der Aufstandsbekämpfung zu rücksichtslosen Umsiedlungsaktionen aus und nahm die zusätzlichen Hekatomben an Todesopfern mindestens in Kauf. Gleichzeitig nutzte es die internationale Hilfe, die weitgehend über seine Kanäle lief, nach Möglichkeit dazu aus, seine Armeebestände zu füllen. Und noch in jenen Jahren zahlte Äthiopien seine sowjetischen Waffenkäufe zum Teil mit Agrarprodukten.

Der Zusammenhalt der äthiopischen Diktatur schwand mit dem Zusammenhalt des Sowjetlagers. Letztes Jahr zog die UdSSR ihre Berater ab und Kuba seine Truppen, die in Äthiopien wie anderswo ihre «internationalistische» Hilfe geleistet hatten. Und nun liess sich nicht einmal mehr der Anschein sozialistischer Volkstümlichkeit aufrechterhalten. Mengistu schwor dem Marxismus-Leninismus ab, was ihm sicher nicht schwerer fiel als das vorangegangene Bekenntnis dazu, lobte die Privatinitiative und versprach Reformen. Seine Macht konnte er damit nicht retten. Sie hatte ihre Willkür schon lange genug überzogen, mit Hilfe auch einer internationalen Gemeinschaft, die sich sozialistischen Drittweltdiktaturen gegenüber unglaublich tolerant verhielt. Und inzwischen ist die Hinterlassenschaft noch viel heillos, als es die kaiserliche Hinterlassenschaft gewesen ist. Christian Brügger

## LIEBE LESER

Mit dem Sturz der bisherigen Diktatur erledigt sich ein weiterer Fall von vermeintlichem Afromarxismus, den es in Wirklichkeit nur als Europrojektion gab.

Jenes äthiopische Regime, das sich jahrzehntelang marxistisch-leninistisch nannte, was man im Westen schamhaft zu «marxistisch» verkürzte, scherte sich keinen Deut um die damit verbundene Weltanschauung, sondern berief sich bloss auf sie, denn sie stellte das vorgegebene Alibi der damaligen Opportunität dar. Wie in vielen Ländern der Dritten Welt erlaubte der sozialistische Weg eine maximale Willkür der Macht bei einem Minimum an internationaler Anfechtung.

Äthiopien unter Mengistu war eine sowjetische Kolonie, die sich auf einheimische Tyrannei stützte. Und diese wiederum erhielt vom Sowjetlager die nötige militärische, polizeiliche und sicherheitsdienstliche Hilfe, während die Lebensmittelhilfe dem Westen überlassen blieb.

Gerade Äthiopien bildete ein klassisches Beispiel dafür, wie unbekümmert sich die international beglaubigten Marxismuskriterien umdrehen liessen, wenn es auf die tatsächlich gehandhabte Macht ankam. Als putschende Militärs 1974 den Negus stürzten, gab es in der Küstenprovinz Eritrea schon längst eine Aufstandssituation, und